

# Amtsblatt des Landkreises Passau

---

**Nummer 2021-25**

**Ausgabe: 03.03.2021**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Aidenbach, der Gemeinde Beutelsbach, der Gemeinde Haarbach und dem Markt Ortenburg über die Erstellung eines Strukturkonzeptes zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung
2. Bekanntmachung der Feststellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe
3. Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe



---

**Landratsamt Passau**

Az.: 31-02 Apl. Nr. 0561 (Nr. 98)

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);

Genehmigung der Zweckvereinbarung vom 16.02./18.02./10.02./08.02.2021 zwischen dem Markt Aidenbach, der Gemeinde Beutelsbach, der Gemeinde Haarbach und dem Markt Ortenburg über die Erstellung eines Strukturkonzeptes zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung

Die vom Markt Aidenbach am 26.01.2021, von der Gemeinde Beutelsbach am 02.02.2021, von der Gemeinde Haarbach am 25.01.2021 und vom Markt Ortenburg am 21.01.2021 beschlossene Zweckvereinbarung vom 16.02./18.02./10.02./08.02.2021 über die Erstellung eines Strukturkonzeptes zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung wurde mit Schreiben vom 24.02.2021 durch das Landratsamt Passau als Aufsichtsbehörde gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Hiermit erfolgt die gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG erforderliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau.

Passau, 25.02.2021

Landratsamt Passau

gez.

Stockinger

Reg.Amtsärztin

**Zweckvereinbarung**

zwischen

**dem Markt Aidenbach**

**vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Karl Obermeier**

**Marktplatz 18, 94501 Aidenbach**

- nachfolgend „Markt Aidenbach“ genannt -

und

**der Gemeinde Beutelsbach**

**vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Michael Diewald**

**Dorfplatz 8, 94501 Beutelsbach**

- nachfolgend „Gemeinde Beutelsbach“ genannt -

und

**der Gemeinde Haarbach**

**vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Franz Gerleigner**

**Hauptstraße 11, 94542 Haarbach**

- nachfolgend „Gemeinde Haarbach“ genannt -

und

**dem Markt Ortenburg**

**vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Stefan Lang**

**Unteriglbach, Am Stausee 1, 94496 Ortenburg**

- nachfolgend „Markt Ortenburg“ genannt -

---

Aufgrund Artikel 7ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) wird eine Zweckvereinbarung unter vorgenannten Körperschaften mit nachfolgenden Vereinbarungen geschlossen. Die vorgenannten Körperschaften werden in der Folge „Beteiligte“ bezeichnet.

### **Präambel**

Die Beteiligten planen die Erstellung eines Strukturkonzepts zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes.

Auf Initiative des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf fand am 11.12.2019 ein Gespräch zwischen den Beteiligten über die Möglichkeit einer besseren trinkwassermäßigen Vernetzung der kommunalen Wasserversorgungsunternehmen zum Zwecke der Erhöhung der Versorgungssicherheit statt. Neben der Untersuchung leistungsfähiger Verbünde soll im Zuge des Strukturkonzepts insbesondere auch untersucht werden, ob die trinkwassermäßige Erschließung bisher nicht versorgter Ortsteile mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand unter Berücksichtigung trinkwasserhygienischer und technischer Aspekte möglich ist. Die Untersuchung soll Entscheidungshilfe für die Beteiligten sein, ob die Erschließung eines bisher nicht versorgten Ortsteils grundsätzlich in Betracht gezogen werden kann. Nicht zuletzt ist die Untersuchung aber auch für die Wasserwirtschaftsverwaltung Grundlage dafür, ob im Einzelfall der Erstellung und dem Betrieb privater Brunnen für Zwecke der Trinkwasserversorgung zugestimmt werden kann. Darüber hinaus soll der bauliche Zustand der bestehenden Anlagen bewertet werden.

Der Freistaat Bayern fördert die Erstellung von Strukturkonzepten in der Wasserversorgung ohne Erreichen einer Härtefallschwelle und ohne vorherige behördliche Prüfung bzw. Freigabe. Es umfasst grundsätzlich mindestens das Gemeindegebiet, es sei denn, Bereiche werden durch andere öffentliche Versorger abgedeckt. Die Zuwendung beträgt für Konzepte der öffentlichen Wasserversorgung 20 Euro je angeschlossenen Einwohner bei maximal 70% der Ausgaben und maximal 50.000 Euro Fördersumme. Bei interkommunalen Strukturkonzepten wird die Zuwendung pro Gemeinde auf 50.000 Euro begrenzt.

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Mit der Erstellung eines Strukturkonzepts zur Sicherstellung der Wasserversorgung soll auf Grundlage einer gemeinsamen Leistungsbeschreibung ein geeignetes Ingenieurbüro beauftragt werden.
- (2) Gegenstand diese Vereinbarung ist eine Aufgabenübertragung an den Markt Ortenburg.

### **§ 2 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen**

Der Markt Aidenbach sowie die Gemeinden Beutelsbach und Haarbach übertragen alle im Zusammenhang mit der Angebotseinholung bzw. Auftragserteilung notwendigen Aufgaben und Befugnisse an den Markt Ortenburg. Die Angebotseinholung erfolgt auf Grundlage der gemeinsam erarbeiteten Leistungsbeschreibung (Anlage 1). Den Auftrag soll das Ingenieurbüro mit dem wirtschaftlichsten Angebot erhalten.

### **§ 3 Zusammenarbeit, Beschlüsse**

- (1) Die Beteiligten vereinbaren eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.
- (2) Die Beteiligten führen die entsprechenden Entscheidungen zum Abschluss dieser Vereinbarung herbei. Für die rechtzeitige Herbeiführung der Entscheidungen sind die Beteiligten verantwortlich.

---

**§ 4**  
**Kosten, Rechnungstellung**

Der Aufbau der gemeinsam erarbeiteten Leistungsbeschreibung bzw. des Leistungsverzeichnisses ermöglicht eine getrennte Abrechnung. Die Rechnungstellung des Ingenieurbüros erfolgt daher direkt an den einzelnen Beteiligten auf Basis der jeweils einschlägigen Leistungspositionen.

**§ 5**  
**Staatliche Förderung**

- (1) Der Freistaat Bayern fördert die Erstellung von Strukturkonzepten in der Wasserversorgung ohne Erreichen einer Härtefallsschwelle und ohne vorherige behördliche Prüfung bzw. Freigabe.
- (2) Der Abruf von Zuwendungen sowie der Nachweis der Verwendung liegt in der Zuständigkeit und Verantwortung jedes einzelnen Beteiligten.

**§ 6**  
**Dauer und Beendigung**

Die Vereinbarung wird mit Unterzeichnung der Beteiligten wirksam und endet mit Abschluss des gesamten geplanten gemeinsamen Projekts (Schlussrechnung der Planungsleistungen, Übergabe der Planunterlagen).

**§ 7**  
**Anpassung der Zweckvereinbarung, Salvatorische Klausel**

Bei wesentlichen Änderungen, der dieser Zweckvereinbarung zu Grunde liegenden gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen, werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Alle Vereinbarungen zwischen den vorgenannten Körperschaften bedürfen der Schriftform. Soweit eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich ist, wird diese vom Markt Ortenburg eingeholt.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftige in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Beteiligten verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

**§ 8**  
**Ausfertigungen, Inkrafttreten**

Jeder Beteiligte erhält nach Unterzeichnung aller Ausfertigungen ein Exemplar dieser Vereinbarung. Weitere Ausfertigungen gehen an die Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Passau sowie an die Förderstelle (Wasserwirtschaftsamt Deggendorf).

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.

---

Aidenbach, 16.02.2021

gez.

---

Karl Obermeier  
Erster Bürgermeister

Der Gemeinderat des Marktes Aidenbach hat dieser Vereinbarung mit Beschluss vom 26.01.2021 zugestimmt.

Haarbach, 10.02.2021

gez.

---

Franz Gerleigner  
Erster Bürgermeister

Der Gemeinderat der Gemeinde Haarbach hat dieser Vereinbarung mit Beschluss vom 25.01.2021 zugestimmt.

---

Beutelsbach, 18.02.2021

gez.

---

Michael Diewald  
Erster Bürgermeister

Der Gemeinderat der Gemeinde Beutelsbach hat dieser Vereinbarung mit Beschluss vom 02.02.2021 zugestimmt.

Ortenburg, 08.02.2021

gez.

---

Stefan Lang  
Erster Bürgermeister

Der Gemeinderat des Marktes Ortenburg hat dieser Vereinbarung mit Beschluss vom 21.01.2021 zugestimmt.

---

**BEKANNTMACHUNG**  
**über die Feststellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019**  
**des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe, Pocking**

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.02.2021 die geprüften Jahresabschlüsse 2018 und 2019 behandelt.

Die Verbandsversammlung fasste folgende Beschlüsse zu den Jahresabschlüssen:

- a) **Jahresabschluss 2018**  
Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2018 mit einer Bilanzsumme von 18.434.556,71 € und einem Jahresfehlbetrag von 148.627,90 € fest. Der Jahresfehlbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist nach § 25 Abs. 4 EBV ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig wird dem Verbandsvorsitzenden sowie der Werkleitung für den Jahresabschluss 2018 die Entlastung erteilt.
- b) **Jahresabschluss 2019**  
Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2019 mit einer Bilanzsumme von 18.289.079,39 € und einem Jahresüberschuss von 234.745,39 € fest. Der Jahresüberschuss ist zur Abtragung der Verlustvorträge der Vorjahre zu verwenden. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist nach § 25 Abs. 4 EBV ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig wird dem Verbandsvorsitzenden sowie der Werkleitung für den Jahresabschluss 2019 die Entlastung erteilt.

2. Der Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. Winfried Schwarzmann erteilt für die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

An den Zweckverband Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe, Pocking

#### VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER JAHRESABSCHLÜSSE UND DER LAGEBERICHTE

##### *Prüfungsurteile*

Wir haben die Jahresabschlüsse des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe, Pocking, für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir die Lageberichte des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe, Pocking, für die Geschäftsjahre vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entsprechen die beigefügten Jahresabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermitteln unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands zum 31. Dezember 2018 und zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für die Geschäftsjahre vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermitteln die beigefügten Lageberichte insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen stehen diese Lageberichte in Einklang mit dem Jahresabschluss, entsprechen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse und der Lageberichte geführt hat.

Augsburg, den 29. Oktober 2020  
SWMP PartGmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Mertl – Hundseher – Guggemos – Schwarzmann - Schwab

Gezeichnet

Prof. Dr. Winfried Schwarzmann  
Wirtschaftsprüfer

3. Die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 liegen in der Zeit vom 23.03.2021 bis 31.03.2021 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe, Gewerbering 8, 94060 Pocking zur Einsicht auf.

Pocking, 26.02.2021  
Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe

gez.  
Johann Wagmann  
Verbandsvorsitzender

Landratsamt Passau  
Az.: 31-02 Apl. Nr. 0542

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe

Der Zweckverband Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.02.2021 seine Verbandssatzung geändert.

Die gemäß Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Zweckverband angezeigte Änderung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 01.03.2021  
Landratsamt Passau  
I.A.

Stockinger  
Reg.Amtsärztin

**2. Satzung zur Änderung der  
VERBANDSSATZUNG  
des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe vom 25.02.2021**

Aufgrund von Art. 44 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe folgende 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

**§ 1**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe vom 17.12.2015 (Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 2015-36 vom 23.12.2015) in Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 24.07.2018 (Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 2018-23 vom 01.08.2018) wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Verbandsmitglieder sind die Gemeinden

Bad Füssing	mit den Gemeindeteilen Aichmühle, Aigen, Aufhausen, Eggfing, Flickeröd, Gögging, Hart, Holzhäuser, Irching, Mitterreuthen, Oberreuthen, Schieferöd, Thalau, Thierham, Unterreuthen, Voglöd, Wendlmuth, Wies, Würding und dem Grundstück Fl.Nr. 1005/1 der Gem. Safferstetten
Stadt Bad Griesbach i.Rottal	mit den Gemeindeteilen Adlmörting, Afham, Amsham, Aunham, Bad Griesbach-Therme, Churfürst, Forsting, Geisberg, Geisberg a.Wald, Golfplatz Sagmühle, Grieskirchen, Großtrenk, Hölzlmeier, Hopfenberg, Hub b.Griesbach, Hubersberg, Hundsmailer, Kager, Karpfham, Katzham, Kleintrenk, Köpfstatt, Leithen, Maierhof, Neukl, Niedergrün, Niedermühle, Oberndorf, Parzham, Reutern, Sankt Wolfgang, Schwaim, Sibling, Singham, Steina, Steinkart, Strenberg, Thal, Thiersbach, Weng, Wimpeßl und Zachstorf

Ering	mit den Gemeindeteilen Dorf, Erlat, Ernegg, Grießer, Kühstein, Loh, Münchham, Neumühle, Pildenau, Prenzing und Weidau
Kirchham	mit den Gemeindeteilen Angloh, Bach, Ed, Erlbach, Hof, Hofgarten, Moos, Osterholzen, Reith, Schambach, Staubermühle, Tutting, Waldstadt und Weinberg
Malching	mit den Gemeindeteilen Asperl, Biberg, Dantl a.Hart, Forstlehn, Hart, Nündorf, Reith, Urfar und Voglarn
Neuhaus a.Inn	mit den Gemeindeteilen Afham, Hartham, Mittich und Reding
Stadt Pocking	mit den Gemeindeteilen Anzing, Aumühle, Beham, Berg, Brunnader, Edt, Eggersham, Haar, Haid, Haidhäuser, Haidzing, Hartkirchen, Hund, Inzing, Königswiese, Kühnham, Leithen, Mitterrohr, Mooshaus, Niederindling, Oberindling, Oberrohr, Oed, Pfaffing, Pram, Prenzing, Rottau, Ruting, Schnellham, Schönburg, Spitzöd, Tannenbaum, Thalling, Unterrohr, Viehweid, Wolfing, Wollham und Zell
Ruhstorf a.d.Rott	mit den Gemeindeteilen Au, Barhof, Berg, Eholting, Freiung, Frimhöring, Hader, Henning, Höhenmühle, Hötzing, Hütting, Kleeberg, Leopoldsrh, Lindau, Neudobl, Piesting, Pillham, Reiserfeld, Rosenberg, Rothhof, Schmidham, Stockland und Trostling
Tettenweis	mit den Gemeindeteilen Baumbauer, Birndorf, Bruckhaus, Engleder, Frankenberg, Freiung, Geisberger, Heinriching, Holzhäuser, Indinger, Leopoldberg, Maierhof, Oberschwärzenbach, Ottenberg, Poigham, Riedhof, Schwarz, Spieleder und Trümmerer

(2) § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.“

(3) § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Über andere, als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist oder alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.“

(4) § 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der



---

Niederschrift über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.“

## § 2

Die Änderungssatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau folgenden Tag in Kraft.

Pocking, 25.02.2021  
Zweckverband Wasserversorgung  
Ruhstorfer Gruppe

gez.  
Johann Wagmann  
Verbandsvorsitzender

---